



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2024

Northeim, den 12.12.2024

Nr. 70

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Verkauf von Boden: der beim Neubau des Betriebshofes der Kreisabfallwirtschaft in 37186 Moringen anfallende Erdaushub wird zur Verwertung veräußert

Merkblatt Bodenauffüllung

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Verkauf von Boden

Der Landkreis Northeim beabsichtigt, den beim Neubau des Betriebshofes der Kreisabfallwirtschaft in 37186 Moringen anfallenden Erdaushub zur Verwertung zu veräußern.

Es werden ca. 7.000 m³ Oberboden¹ und 19.000 m³ Unterboden² zum Verkauf angeboten, die getrennt voneinander oder zusammen komplett an einen Bieter veräußert werden sollen. Der Erdaushub wird frühestens ab März 2025 anfallen. Der Boden wird im Umkreis von 5 km um die Baustelle, die am Ortsrand von Moringen („Industriestraße“, an der B 241 in Fahrtrichtung Hardeggen) liegt, kostenfrei angeliefert.

Der Ablagerungsort muss mit dem LKW über eine öffentliche Straße erreichbar sein und die Voraussetzungen für eine Ablagerung des Erdaushubes müssen vorliegen (siehe beiliegendes Merkblatt für Bodenauffüllungen).

Bei Abgabe eines Angebotes (Preis pro m³) ist anzugeben, auf welchen Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu welchem Zweck der Erdaushub aufgebracht werden soll.

Die Angebotsunterlagen inkl. dem vorliegenden Bodengutachten können ab sofort bei der Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Northeim, 37154 Northeim, Matthias-Grünwald -Str. 22 per E-Mail kaw@landkreis-northeim.de oder telefonisch unter Tel. 05551/708-621 bis zum 19.12.2024 angefordert werden.

Die Angebote sind bis zum **Einreichungstermin** am 20.12.2024, 9 Uhr bei der Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Northeim wieder einzureichen.

Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Ablauf der Zuschlagsfrist: 30.12.2024

Northeim, den 11.12.2024
Landkreis Northeim

Kreisabfallwirtschaft

¹ Gemäß Bodenuntersuchung handelt es sich hierbei um einen **dunkelbraunen Oberboden**. Bodenmechanisch kann der Oberboden als schwach toniger, schwach sandiger bis sandiger Schluff angesprochen werden, bodenkundlich handelt es sich hierbei um einen durch regelmäßige Bodenbearbeitung beeinflussten **Ap-Horizont, welcher als Ackerkrume bezeichnet werden kann**. Der Boden enthält organische Bestandteile in Form von Wurzeln der vorausgegangenen Anpflanzungen.

² Bei Unterboden handelt es sich gemäß Bodenuntersuchung um **Lösslehm** gelbbrauner bis brauner Farbe. Es handelt sich dabei vorwiegend um **einen schwach tonigen bis tonigen, schwach sandigen Schluff**. Entsprechend der DIN 18196 kann der Schluff der Bodengruppe ST/TL (toniger Sand und leichtplastischer Ton) und ST/UL (toniger Sand und leicht plastischer Schluff) zugeordnet werden. Die Schichtmächtigkeit variiert zwischen 0,70 m bis 3,50 m. Unterlagert wird der Lösslehm mit tonigen Fließerden (gem. DIN 18196 Bodengruppe UM (mittelpastischer Schluff) und TL (leichtplastischer Lehm)).



Fachbereich Bauverwaltung
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Merkblatt Bodenauffüllung

Stand: 01.12.2024

Für baugenehmigungspflichtige Bodenauffüllungen ist der Landkreis Northeim als untere Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Ansprechpartner sind Herr Miechowski (Durchwahl -152), Herr Fahrenbach (Durchwahl -150), Herr Goldmann (Durchwahl -149) und Frau Rauschgold (Durchwahl -186).

Nach Nr. 7.1 der Anlage zur Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) handelt es sich bei selbständigen Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 3 m Höhe oder Tiefe um verfahrensfreie Baumaßnahmen. Im Außenbereich gilt dies aber nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht der Herstellung von Teichen dienen und nicht mehr als 300 m² Fläche haben. Für darüber hinausgehende Bodenauffüllungen und –abgrabungen ist nach § 59 NBauO ein Bauantrag zu stellen.

Dem Bauantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Übersichtsplan mit Kennzeichnung der betroffenen Fläche
2. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (Lageplan) mit Darstellung der betroffenen Fläche und Angaben der Bodenart und Bodenpunkte
3. Baubeschreibung inklusive Angaben zum Zweck der Bodenauffüllung
4. Massenermittlung
5. Flächennivellement
6. Bauzeichnungen mit Längs- und Querschnitten, aus denen der vorhandene und geplante Geländeverlauf zweifelsfrei erkennbar ist
7. Angaben über die Herkunft des Bodens, dessen Bodenart, Bodenpunkte, handelt es sich um Ober- oder Unterboden
8. Nachweis, dass der aufgefüllte Boden schadstofffrei ist. Der Nachweis über die Schadstofffreiheit ist in Form eines Analyseergebnisses zu erbringen. Die Beprobung des Bodens hat nach dem Bemessungsmaßstab für die Vorsorgewerte Boden gemäß des Anhangs 2 Nr. 4 zur Bodenschutzverordnung in Verbindung mit der LAGA M 20 TR Boden vom 05.11.2004, Tabellen II.1.2.-2 und II.1.2.-3 durch einen geeigneten Sachverständigen zu erfolgen.

Sofern es sich nach Nr. 7.1 der Anlage zur NBauO um eine verfahrensfreie Bodenauffüllung oder Abgrabung handelt, hat diese nach § 59 Abs. 3 NBauO die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen zu erfüllen.

Unabhängig von einer Baugenehmigungspflicht, wird den Bauherren zur Vermeidung späterer kostenpflichtiger Verfügungen empfohlen, eine Bodenauffüllung oder –abgrabung vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (Herrn Rethemeier, Durchwahl -136) und unteren Bodenschutzbehörde (Herrn Pulvermüller, Durchwahl -184) des Landkreises Northeim abzustimmen, da hierfür nach dem Naturschutz- oder Bodenschutzrecht besondere Anforderungen, ggf. auch ein gesonderter Genehmigungsvorbehalt besteht. Anzumerken ist, dass aus natur- und bodenschutzrechtlicher Sicht eine Genehmigung einer Bodenauffüllung auf Grünland grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen (Intensivgrünland) in Betracht kommt. Auch aufgrund des geringeren notwendigen Kompensationsumfangs sollten den Antragstellern vorwiegend Ackerflächen für eine Bodenauffüllung empfohlen werden.

Weiterhin ist mit der unteren Wasserbehörde abzuklären, ob sich die geplante Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet (Herr Schley, Durchwahl –787) oder in einem Wasserschutzgebiet (Frau Schlimme, Durchwahl –187) befindet. Liegt die geplante Maßnahme im Überschwemmungsgebiet, so sind gem. § 78 a Wasserhaushaltsgesetz das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie die Umwandlung von Grünland in Ackerland untersagt. In diesem Fall kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden können. Ohne eine diesbezügliche wasserrechtliche Genehmigung sind evtl. vorliegende Baugenehmigungen nichtig. Bei der Lage in Wasserschutzgebieten sind je nach Wasserschutzgebietsverordnung Bodenauffüllungen verboten oder beschränkt zulässig und bedürfen der wasserrechtlichen Befreiung oder Genehmigung. Das Gleiche gilt für den Umbruch von Grünland in Ackerland.

Ich weise darauf hin, dass vor Erteilung einer genehmigungspflichtigen Bodenauffüllung oder -abgrabung mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden darf. Wer eine Bodenauffüllung ohne die erforderliche Baugenehmigung durchführt, handelt nach § 80 Abs. 1 Nr. 10 NBauO ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße bis 500.000 € geahndet werden kann. Wer bei baugenehmigungsfreien Bodenauffüllungen vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung (Bundesbodenschutzverordnung) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die genannten Ansprechpartner.